

KAMMER Report

MITTEILUNGSBLATT DER INGENIEURKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

Nachwuchsförderung:

Junior.ING geht in Mecklenburg-Vorpommern an den Start

Wir sind mit dabei! In diesem Jahr wird sich die Ingenieurkammer M-V auf Beschluss der Vertreterversammlung am Junior.ING beteiligen. Der Junior.ING ist ein zweistufiger Schülerwettbewerb, der Gewinner in zwei Altersstufen, bis Klasse 8 und ab Klasse 9, auf Landesebene kürt. Aufgabe ist es, Modelle nach einem vorgegebenen Thema z. B. Sprungschanze, Stadiondächer oder Aussichtsturm zu entwerfen und zu bauen. Materialien und Abmessungen sowie ein Funktionstest sind vorgegeben. So muss eine Brücke mindestens 500 Gramm in der Mitte tragen können und auf einer Achterbahn soll eine Murmel durchlaufen können. Beim Funktionstest des Turms wird geprüft, ob die Aussichtsplattform ein Gewicht von 500 Gramm stützen kann. Der Test wird mit einem mit Sand gefüllten Beutel durchgeführt, der nach Belieben von der Jury auf die Plattform gelegt oder an diese gehangen wird.

Nachdem die Landessieger gekürt wurden, treten diese dann gegeneinander im Bundeswettbewerb an. Die Auslobung erfolgt auf Landesebene im Herbst 2025 und wir sind natürlich schon mittendrin in der Planung. Als Partner konnten wir das Technische Landesmuseum phanTechnikum aus Wismar gewinnen. Durch die einheitliche Durchführung des Wettbewerbs aller Bundesländer sind Informationswebsite, Flyer, Preisgelder



Foto: Torsten George

Die Modelle beim Schülerwettbewerb überzeugen durch Kreativität und Bautechnik.

und Auslobungstext vorgegeben und müssen nicht mehr erarbeitet werden. Auch die Bundespreisverleihung im Berliner Technikmuseum wird zentral geplant. Wir in Mecklenburg-Vorpommern organisieren aus der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer heraus die Ansprache unserer Schulen, unsere Jurysitzung, die Handhabung der Modelle (Abgabe, Lagerung, Transport) und natürlich die Landespreisverleihung. Hier hoffen wir, im Sinne unserer Nachwuchsförderung, eine zielgerichtete Veranstaltung mit unserem Partner phanTechnikum durchführen zu können. Die Bundespreisverleihung findet vor den Sommerferien 2026 statt. Mit über 6000 Teilnehmenden gehört der Wettbewerb zu einem der größten in Deutschland.

INHALT

- Junior.ING geht in M-V an den Start
- Bundesregister Nachhaltigkeit: der Ort für Vorreiter im nachhaltigen Planen und Bauen
- Kaltgestellt: Durch Neuwahl liegen Vergabetransformationsgesetz und HOAI auf Eis
- Immer noch Grundlagenarbeit für BIM-Cluster M-V
- Aktuelle Information
- Novellierung LBauO M-V: Diese 5 Dinge ändern sich für Ingenieure
- Recht aktuell: „Die anerkannten Regeln der Technik“ oder „Stand der Technik“ – Was gilt?
- Service/ Impressum/ Statistik
- Weiterbildung

Bundesregister Nachhaltigkeit: der Ort für Vorreiter im nachhaltigen Planen und Bauen

Bundesregister Nachhaltigkeit

Mit dem Bundesregister Nachhaltigkeit schaffen die Bundesarchitektenkammer (BAK) und die Bundesingenieurkammer (BInGK) eine unabhängige Plattform für qualifizierte Fachplaner und Planerinnen.

Die Eintragung als *qualifizierte*r Nachhaltigkeitskoordinator*in* ist nur für Kammermitglieder möglich. Bringen Sie die notwendige Nachhaltigkeits-

kompetenz bereits mit, können Sie diese einfach nachweisen – oder sich das Fachwissen bei uns aneignen und anschließend via Online-Test den bundesweit einheitlichen Leistungsnachweis ablegen.

Ihre Vorteile:

- 1. Exklusive Fortbildung:** Die Schulungen vermitteln fundiertes Wissen rund um ressourcenschonendes Bauen – und lassen sich flexibel in den Berufsalltag einbinden.
- 2. Mehr Sichtbarkeit:** Im Register werden nur Experten und Expertinnen mit entsprechender Nachhaltigkeitskompetenz eingetragen

– so wird für Auftraggeber die Suche nach qualifizierten Planern und Planerinnen erleichtert und Ihre eigene Sichtbarkeit als Experte oder Expertin gestärkt.

- 3. Unabhängige Beratung:** Als Nachhaltigkeitskoordinator beraten Sie unabhängig und systemneutral bei allen Planungsphasen.
- 4. Erfüllung zukünftiger Standards:** In den nächsten Jahren werden gesetzlich verbindliche Nachhaltigkeitsanforderungen wahrscheinlich – mit Ihrer Eintragung im Register weisen Sie umfassendes Wissen für zukünftige Standards schon heute nach.

Kaltgestellt: Durch Neuwahl liegen Vergabetransformationsgesetz und HOAI auf Eis

Nun ist es bereits ein Jahr her, dass das Tariffreie- und Vergabegesetz M-V sowie die entsprechende „Verordnung über das Vergabeverfahren und das Verfahren zur Festlegung und Kontrolle von Mindestarbeitsbedingungen (Vergabe- und Mindestarbeitsbedingungen-Verfahrensverordnung – VgMinArbV M-V)“ in Kraft sind.

Nicht, dass wir viele positive Veränderungen erwartet hätten, aber selten war es nach einem so kontrovers geführten Gesetzgebungsprozess so dermaßen ruhig um das Gesetz nach dessen Inkrafttreten, wie beim TVgG M-V. Vielleicht war es doch nur ein Placebo, welches sich weder durch Haupt- noch Nebenwirkungen auszeichnet. Obwohl „Placebo“ (lateinisch, wörtlich „Ich werde gefallen“) auch nicht so recht passend ist. Aber ob das Gesetz und dessen

Umsetzung gefällt oder nicht, möchte der Ausschuss gerne im Rahmen einer Online-Mitgliederbefragung herausfinden. Dazu wird momentan ein Fragenkatalog erarbeitet und die Umfrage in einem der nächsten Newsletter gestartet. Wir sind jetzt schon gespannt.

Zwei weitere wichtige Themen der Bundesregierung, die für uns Ingenieure von Bedeutung sind, wurden durch den Bruch der Ampelkoalition nicht mehr zu Ende gebracht.

- Vergabetransformationsgesetz des BMWK
- Novellierung der HOAI

Vom Vergabetransformationsgesetz des Bundes hatten sich die Kammern und Verbände eine Klarstellung nach der am 16.06.2023 erfolgten Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV



Jörg Gothow

Foto: Georg Hundt

erhofft. Diese Streichung bewirkte einen deutlichen Anstieg an europäischen Vergabeverfahren, da nun alle im Zusammenhang mit einem Vorhaben entstehenden Planungskosten addiert werden mussten und damit der Schwellenwert

von 221.000,- € bereits bei mittelgroßen Vorhaben (ab ca. 1,0 Mio. € Bausumme) überschritten wurde. Dies war keineswegs zielführend im Sinne einer Entbürokratisierung und Vereinfachung von Vergabeverfahren, denn eine Losbildung ist weiterhin gesetzlich vorgeschrieben und nur in Ausnahmefällen nicht anzuwenden.

Um nicht nur immer zu kritisieren und stattdessen mit konstruktiven Gegenvorschlägen aufwarten zu können, wurde durch die Kammern und Verbände noch 2023 ein Rechtsgutachten von Prof. Dr. jur. Martin Burgi eingeholt, welches ganz konkrete, europarechtskonforme Möglichkeiten für unterschwellige Vergabeverfahren für Planungsleistungen auch bei Bausummen von ca. 5,0 Mio. € ermöglicht.

Einen eindeutigen Verweis auf diese Möglichkeiten findet sich in den Entwürfen zum Vergabetransformationsgesetz leider nicht. Stattdessen scheint das Bestreben des Bundes darin zu liegen, die mittelstandsfreundliche, losweise Vergabe weiter aufzuweichen und Gesamtvergaben an GU oder GÜ zu fördern. Dies zeigt sich sehr deutlich in den Ausnahmestatbeständen für Gesamtvergaben,

die im Entwurf neben den bereits vorhandenen „technischen“ und „wirtschaftlichen“ nun auch noch „zeitliche“ Gründe für eine mögliche Gesamtvergabe ausweist. Hier bedarf es keiner großen Phantasie, um bei allen dringend erforderlichen Investitionen immer auch zeitliche Gründe für ein beschleunigtes Vergabeverfahren auszumachen. Und wenn es nur die Zeitersparnis innerhalb der Vergabestelle ist, wenn nicht 5 sondern nur 1 Vergabe durchgeführt werden muss.

Da der Gesetzentwurf in der vorzeitig zu Ende gegangenen Legislaturperiode nicht mehr in der ersten Lesung im Bundestag behandelt wurde, verfällt dieser der sog. „Diskontinuität“, d. h. er müsste im neugewählten Bundestag neu eingebracht und verhandelt werden. Ob und in welcher Form dies der Fall sein wird, bleibt abzuwarten. Ähnlich wird es dem Novellierungsprozess der HOAI ergehen. Dieser sollte gemäß Koalitionsvertrag der Ampelregierung noch bis September 2025 abgeschlossen werden.

Die beiden erforderlichen Gutachten zu den Inhalten und den Tafelsätzen liegen vor und für Letztere wurden auch Erhöhungen angekündigt.

Diese sind nach 12 Jahren unveränderter Tafelwerte auch zwingend erforderlich, um die riesigen Herausforderungen für die planenden Berufe allein aus der Infrastruktur, Energiewirtschaft und dem Hochbau stemmen zu können. Nur mit auskömmlichen Honoraren können auch marktgerechte und attraktive Gehälter in den Planungsbüros gezahlt werden.

Umso wichtiger wird es in den nächsten Wochen sein, die neue Bundesregierung für die Belange der Ingenieure zu interessieren und zu sensibilisieren.

Aus unserer Sicht liegen alle Grundlagen für eine schnelle Novellierung der HOAI auf dem Tisch. Diese Grundlagen ändern sich auch nicht mit einer neuen Regierung, so dass hier sehr schnell, auf jeden Fall aber noch 2025 gehandelt werden muss.

Wir bleiben dran an den Vergabe- und HOAI-Themen in M-V und dem Bund.

TEXT: JÖRG GOTHOW

Vorsitzender des Ausschusses Vergabe und HOAI

Immer noch Grundlagenarbeit für BIM-Cluster M-V

Die Abstimmung der Zusammenarbeit, Zielgruppendefinition und die Zusammenarbeit zwischen Lehre und Wirtschaft waren die drei bestimmenden Themen bei der konstituierenden Sitzung des BIM-Cluster M-V am 29.01.2025.

Für die Zusammenarbeit haben die Teilnehmer der Sitzung einfache Regelungen verabschiedet, die nun auf der Website veröffentlicht wurden.

Im ersten Schritt soll das Cluster eine koordinierende Funktion einnehmen: BIM-Veranstaltungen aus M-V der Netzwerkmitglieder sollen zentral gesammelt und kommuniziert werden. „Wichtig ist es, die Menschen abzuholen, die denken BIM geht sie nichts an“, so Stefan Ulbrich, Vorsitzender des Ausschusses Digitalisierung/ BIM der Ingenieurkammer M-V. „Ein wichtiger Faktor ist und bleibt der Bauherr. Er muss BIM fordern, auch in

dem Wissen, dass BIM gepflegt werden muss“, kommentierte Torsten Habicht, VDI-Landesvorsitzender.

Wichtig sei es, neben den Planern ebenfalls die Träger öffentlicher Belange, untere Bauaufsichtsbehörden und Kommunen anzusprechen. Prof. Glaner wies als ein Vertreter der Hochschulen auf den Win-Win von Lehre und Wirtschaft hin. Hier seien viele Potenziale nicht ausgeschöpft.



Hochschulvertretung: (li.) Prof. Thomas Willemsen (HS Neubrandenburg) und (re.) Prof. Dieter Glaner (HS Wismar) mit Dipl.-Ing.(FH) Frank Wagner vom Ausschuss Digitalisierung/BIM.



RA Dr. Jörn-Christoph Jansen und Dipl.-Ing.(FH) Stefan Ulbrich im Gespräch.



Einstimmig: Dipl.-Ing.(FH) Stefan Ulbrich wird zum Sprecher gewählt.

Neue Personalie: Einstimmig wurde Stefan Ulbrich zum Sprecher des BIM-Clusters M-V gewählt. Er vertritt das Cluster bundesweit und in den entsprechenden Gremien der

Bundesingenieurkammer. Der Sprecher wird für zwei Jahre gewählt. Die Position des Stellvertreters steht noch aus. Das nächste Treffen des Koordinie-

rungskreises soll im Frühsommer stattfinden. Bis dahin steht auch die Planung des BIM-Anwendertages der Ingenieurkammer M-V an der Hochschule Neubrandenburg am 14.10.25.

Aktuelle Information

Mitteilung über Löschungen Januar / Februar 2025

Beratende Ingenieure

Dipl.-Ing. Ulrich Kuss, Wismar
Dipl.-Ing. (FH) Gerd Pflüger, Güstrow (†)

Bauvorlageberechtigte

Ingenieurinnen und Ingenieure

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Degen,
Järnforsen - Sverige
Dipl.-Ing. Silke Drews-Jacobsen,
Oldenburg

Dipl.-Ing. (FH) Ramona Joost, Crivitz
Dipl.-Ing. (FH) Joachim Madaus,
Plau am See
Dipl.-Ing. (FH) Ingo Schmidt, Bergen
auf Rügen

Beratende und bauvorlage- berechtigte Ingenieurin, Tragwerksplanerin

Dipl.-Ing. (FH) Dorothea-Sabine
Schütze, Wolgast

Freiwilliges Mitglied

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Benecke,
Neustrelitz (†)

Juniormitglieder

Adrien Bierwolf
Lasse Dohrwardt
Carolin van der Drift
Martin Freiholz
Christopher Meißner

Novellierung Landesbauordnung M-V

Diese 5 Dinge ändern sich für Ingenieure, Kammer führt neues Verzeichnis

Die LBauO M-V wurde gerade novelliert und wird mit ihren am 12. März beschlossenen Änderungen in Kürze in Kraft treten. Es lohnt sich also spätestens jetzt, sich mit den voraussichtlichen Auswirkungen zu befassen. Schon im Gesetzgebungsverfahren wurden Probleme intensiv diskutiert, die auch durch die Änderungen hervorgerufen werden können. Trotzdem, seit klar ist, dass die Änderungen in der LBauO M-V beschlossen sind, mehren sich Anfragen und Bedenken. Hier folgen die fünf wichtigsten von den insgesamt 19 Änderungen der Landesbauordnung. Alle Punkte finden Sie ausführlich kommentiert auf unserer Website unter dem Reiter Ratgeber <https://www.ingenieurkammer-mv.de/service-fuer-mitglieder/ratgeber/> oder direkt unter folgendem QR-Code.



1. (Verfahrensfreie) Wärmepumpen ohne Abstandsflächen

In § 6 Absatz 8 Satz 1 LBauO M-V (Abstandsflächen, Abstände) wird neu geregelt, dass Außeneinheiten von Wärmepumpen bei einer Höhe bis 2 m und einer Breite bis 3 m keine Abstandsflächen auslösen. Damit soll die Bedeutung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien betont werden, so der Gesetzgeber. Tatsächlich werden damit Rechtsunsicherheiten beseitigt und Planungsklarheit für Bauherrschaft und Entwurfsverfassende geschaffen (§ 6 Absatz 8 Satz 1 Nummer 3 LBauO M-V neu).

2. Geringere Abstände von Dachaufbauten

In § 32 Absatz 5 Satz 2 LBauO M-V (Dächer) wird neu geregelt, dass Solarthermie- und Photovoltaikanlagen auf Dächern infolge geringerer Abstände insbesondere auf Reihen- und Doppelhäusern größer dimensioniert werden können. Der Verzicht oder gestaffelt geringere Abstände bedingen allerdings bestimmte Ausführungen der dies ermöglichenden Wände zur Vermeidung von Brandübertragungen (§ 32 Absatz 5 LBauO M-V neu). Ziel des Gesetzgebers: Auf möglichst vielen Dächern sollen Solaranlagen installiert werden können. Von vielen Seiten wurde die Verringerung des Mindestabstandes (bisher 1,25 m) zu Brandwänden oder Wänden anstelle von Brandwänden gefordert, um Solaranlagen so groß wie möglich dimensionieren zu können. Und so lautet der § 32 Abs. 5 S. 2 LBauO M-V jetzt:
Von Brandwänden und von Wänden, die anstelle von Brandwänden zulässig sind, müssen folgende Abstände eingehalten werden:

1. ohne Abstand
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, wenn die Wände nach Halbsatz 1 mindestens 30 cm über die Bedachung geführt sind,
 - b) Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie durch die Wände nach Halbsatz 1 gegen Brandübertragung geschützt sind.
2. mindestens 0,50 m
Solaranlagen, die mit maximal 30 cm Höhe über der Dachhaut installiert oder im Dach integriert sind, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen.

3. mindestens 1,25 m
 - a) Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe a fallen,
 - b) Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten, wenn sie nicht unter Nummer 1 Buchstabe b fallen,
 - c) Solaranlagen, die nicht unter Nummer 1 Buchstabe b und 2 fallen.

3. Genehmigungsfreistellung für Dachgeschossausbau im unbeplanten Innenbereich

In § 62 Absatz 1 LBauO M-V (Genehmigungsfreistellung) wird neu geregelt, dass der Dachgeschossausbau im Innenbereich nach § 34 BauGB im Genehmigungsfreistellungsverfahren ermöglicht wird (§ 62 Absatz 1 Nummer 2 LBauO M-V neu). Eingeschlossen ist damit auch die Nutzungsänderung von Dachgeschossen zu Wohnzwecken einschließlich der Errichtung von Dachgauben bei Gebäuden. Es sind allerdings auch Ausschlüsse für diese neue Regelung formuliert (z. B. Sonderbauten), die ein Genehmigungsverfahren erforderlich machen.

4. Vollständigkeitsfiktion im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren

In § 63 Absatz 2 LBauO M-V (Vereinfachtes Genehmigungsverfahren) modifiziert der Gesetzgeber jetzt die Genehmigungsfiktion. Die Überprüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages. Die Entscheidungsfrist von drei Monaten beginnt nach Zugang des Bauantrages. Fordert die untere Bauaufsichtsbehörde innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Bauantrages Unterlagen nach, beginnt die Frist nach Zugang dieser Unterlagen. Die Möglichkeit zur Nachforderung

weiterer Unterlagen bleibt hiervon unberührt.

5. Fingierte Antragsrücknahme

In § 69 Absatz 2 LBauO M-V (Behandlung des Bauantrags) regelt der Gesetzgeber neu, dass der Antrag als zurückgenommen gilt, werden die Mängel nicht fristgerecht behoben. Zwar muss der Antragsteller auf diese Rechtsfolge von der unteren Bauaufsichtsbehörde hingewiesen werden, aber diese Rücknahmefiktion befreit die Behörde davon, den Antrag zurückzuweisen. Das Verfahren gilt dann als beendet.

Ingenieurkammer führt das Verzeichnis der „eingeschränkt Bauvorlageberechtigten“

Wie zu erwarten war, ändert sich auch gerade für unsere Ingenieurkammer Wesentliches. Der Gesetzgeber hat beispielsweise in § 65

(Bauvorlageberechtigungen) neu geregelt, dass ein 2-stufiges System der Bauvorlageberechtigung in § 65 LBauO M-V integriert wird. Neben den bauvorlageberechtigten Ingenieuren gibt es zukünftig auch eingeschränkt Bauvorlageberechtigte. Diese eingeschränkte Bauvorlagenberechtigung kann von

- Berufsangehörigen, die über inländische oder auswärtige Hochschulabschlüsse verfügen,
- von Meisterinnen und Meistern des Maurer-, Zimmerer- oder des Beton- und Stahlbetonbauerhandwerks
- sowie von staatlich geprüften Technikerinnen und staatlich geprüften Technikern der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau genutzt werden.

Dazu müssen diese sich in ein neu zu führendes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer eintragen lassen. Die eingeschränkt



Steffen Güll,
Beisitzer im Vorstand der Ingenieurkammer M-V

Bauvorlageberechtigten sind zwar keine Ingenieurkammermitglieder, aber sie sind verpflichtet, sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern, die aus ihrer eigenverantwortlichen Tätigkeit herrühren können, und sich jährlich im Bereich des öffentlichen Baurechts fortzubilden.

TEXT: STEFFEN GÜLL
Stand 24.03.2025

Recht aktuell

„Die anerkannten Regeln der Technik“ oder „Stand der Technik“ – Was gilt?

Wenn das errichtete Bauwerk aufgrund einer weggeworfenen Zigarette plötzlich in Flammen steht, ist nicht nur harte Arbeit, sondern auch eine erhebliche Menge an Geld verbrannt und ein Rechtsstreit wohl unvermeidbar.

Um dies zu vermeiden, sollten in der Planung die „anerkannten Regeln der Technik“ berücksichtigt werden oder der „Stand der Technik“ oder doch der „Stand von Wissenschaft und Technik“? Das OLG Stuttgart befassete sich mit dieser Frage in dem Urteil vom 17.12.2024 (10 U 23/24), wobei der folgende Sachverhalt zugrunde lag:

Die Klägerin beauftragte das beklagte Ingenieurbüro, mit der Planung der Außenfassade eines errichteten Büro- und Ladenkomplexes. Dieses sollte die

Ausführungsplanung für die Fassade und eine funktionale Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis für die jeweiligen Gewerke erstellen. Die Beklagte plante die Entwässerung der Fassade mit HT-Rohren, welche in einer „Ummantelung“ von nicht-brennbaren Mineralfaserplatten in der Fassade verbaut werden sollten und auch wurden.

Nach der Fertigstellung der Außenfassade 2014 kam es im August 2016 zu einem Schmelbrand in den Entwässerungsröhren der Außenfassade aufgrund einer weggeworfenen Zigarette.

Deswegen machte die Klägerin Schadensersatz gegen die Beklagte mit dem Vorwurf der fehlerhaften Planung geltend. Denn nach der vertraglichen Vereinbarung sollte es sich auch bei

dem Entwässerungssystem um nicht-brennbare Materialien handeln.

Die Beklagte verteidigt sich damit, dass ihre Planung dem „Stand der Technik“ entspräche und üblich sei. Außerdem habe die Brandschutzfachfirma keinen Einwand gegen die Planung geltend gemacht. Diesen Verteidigungsargumenten folgte das OLG Stuttgart nicht. Es stellt fest, dass die Beklagte eine Fachplanung schuldet, die den „anerkannten Regeln der Technik“ entsprechen musste. Es handelt sich bei den Formulierungen der „anerkannten Regeln der Technik“, „Stand der Technik“ und „Stand von Wissenschaft und Technik“ um unbestimmte dynamische Rechtsbegriffe.

Die „anerkannten Regeln der Technik“ umfassen die technischen Regeln oder

Verfahrensweisen, die wissenschaftlich fundiert und in der Praxis allgemein bekannt sind und sich aufgrund der damit gemachten Erfahrungen bewährt haben.

Demgegenüber umfasst der „Stand der Technik“ das Wissen, die Technik, Verfahren und Materialien, die zum Zeitpunkt der Betrachtung als am weitesten fortgeschritten und effektivsten gelten, aber noch nicht hinreichend praxiserprobt sind. Im Unterschied zu den „anerkannten Regeln der Technik“ gibt es aber keine „allgemeine Anerkennung“ einer solchen Bauweise.

Noch weiter geht der „Stand der Wissenschaft und Technik“, welcher auf die neusten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abstellt, ohne dass die langfristigen Auswirkungen bereits bekannt sein können.

Das OLG Stuttgart legt mit der Entscheidung fest, dass beim Mangel einer vertraglichen Vereinbarung über die Beschaffenheit, die Planung den „anerkannten Regeln der Technik“ folgen muss. Denn dieser Maßstab hat

sich durch die häufige Anwendung bewährt und bietet eine höhere Sicherheit.

Nach alledem war die Beklagte zur Planung eines mangelfreien Werkes beauftragt, wobei sie sich an die „anerkannten Regeln der Technik“ halten musste. Selbst wenn es üblich sei, dass die Entwässerung der Außenfassade durch HT-Rohre erreicht werden kann und dies dem „Stand der Technik“ entsprechen sollte, genügt dies den Anforderungen an eine mangelfreie Planung nicht, da die „anerkannten Regeln der Technik“ dadurch eben nicht eingehalten werden.

Es handelt sich bei dem Entwässerungssystem um kein tragendes Bauelement, aber um ein System, welches die Ausbreitung eines Brandes befördern kann. Aus diesem Grund ist es notwendig, nichtbrennbares Baumaterial zu verwenden. Somit gilt die Leitlinie, dass für die Planung eines mangelfreien Werkes der bewährteste Weg einzuschlagen ist, womit die Anwendung der „anerkannten Regeln der Technik“

erforderlich ist. Vor allem, wenn es keine vertraglich abweichende Vereinbarung gibt.

Darüber hinaus widersprach die Planung der Regelung in § 27 Abs. 2 LBO BW (entsprechende Regelung in § 28 Abs. 1 LBO MV).

Der Planer konnte sich auch nicht deshalb entlasten, dass von der Brandschutzfachfirma keine Bedenken geäußert wurden. In rechtlicher Hinsicht führt dies allenfalls zu einer gesamtschuldnerischen Haftung.

Im Zweifel ist die bewährteste und nicht die übliche Planung vorzunehmen. „Das haben wir immer schon so gemacht.“ oder „Das machen doch alle so.“ sind also keine guten Argumente, die die Haftung des Planers verhindern können.

JÖRG BORUFKA

Rechtsanwalt

Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Schwerin

ANNIKA KRECKLOW

Rechtsreferendarin

Rechtsanwaltskanzlei WIGU, Schwerin

SERVICE

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Mo – Fr: 9 – 12 Uhr
Di: 13 – 15 Uhr
Do: 13 – 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen

Kostenlose Erstberatung in Rechtsfragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel.: 0385 – 73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel.: 0385 – 73 44 66

Forderungsmanagement

Forderungsmanagement für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385 – 55 83 613

Auftragsberatung der Auftragsberatungsstelle Mecklenburg-Vorpommern e.V. (ABST)

Fax-Abruf: 0385 – 61 73 81 20
Telefon: 0385 – 61 73 81 10

Impressum

Herausgeber:

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin
Telefon 03 85 – 558 360
Telefax 03 85 – 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de

www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Manuela Kuhlmann

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar. Bilder ohne Angabe des Urhebers sind im Auftrag der Ingenieurkammer M-V entstanden.

Der nächste Kammerreport erscheint am **18.06.2025**.

Statistik Mitgliederbestand

Ingenieurkammer M-V
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Stand: 28.02.2025

Pflichtmitglieder:	958
davon	
nur Beratende Ingenieure:	235
nur bauvorlageber. Ingenieure:	430
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	235
nur Tragwerksplaner:	58
Tragwerksplaner gesamt:	379
Brandschutzplaner:	165
Freiwillige Mitglieder:	144
davon	
Juniormitglieder	19
Seniormitglieder	20
Gesamt:	1102

Weiterbildungsangebote 2025

TERMIN / ORT	THEMA / INHALT	REFERENTEN / KOSTEN	AUSKUNFT / ANMELDUNG
24./25.04.2025 Hochschule Wismar Foyer Haus 7a	Norddeutsche Holzbautagung 2025	Referententeam	Hochschule Wismar/ Kompetenzzentrum Bau M-V E-Mail: kbaumv@hs-wismar.de
14.05.2025 14.00 – 16.00 Uhr	Web-Seminar – Energetische Ertüchtigungen am Baudenkmal – denkmalgerechte Herangehensweisen Die energetische Sanierung oder Modernisierung eines Denkmals soll den primären Energieverbrauch senken und gleichzeitig das Denkmal mit seinen Werten und seinem Erscheinungsbild erhalten.	Dr. Jan Schirmer Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V Teilnahmegebühr 15,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
15.05.2025 15.00 – 18.00 Uhr	Web-Seminar – Unternehmensnachfolge für Ingenieurbüros und Informationen zur Nachfolgezentrale der Bürgschaftsbank M-V Vorbereitung der Unternehmensnachfolge, Vertragsgestaltung, Kaufpreisermittlung, Übergang von Verträgen, Informationen zur Nachfolgezentrale der Bürgschaftsbank M-V	RA Jörg Borufka, Frank Bartelsen Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 50,-€ Nichtmitglieder: 100,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
08.05.2025 09.30 – 16.30 Uhr Essen	22. buildingSMART-Anwendertag	Referententeam	buildingSMART Deutschland e. V. Tel.: 030 23636670 E-Mail: geschaeftsste-le@buildingSMART.de
03.06.2025 10.00 – 12.00 Uhr	Web-Seminar „Holzbau für Kommunen und deren Kosten im Vergleich“	Referententeam kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
30.06.2025 14.00 – ca. 18.00 Uhr	Web-Seminar „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Informationen zu geltenden Vorschriften insbesondere LBauO M-V, BauPrüfVO M-V, BauVorIVO M-V, BauGebVO M-V und HE LBauO M-V	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 50,-€ Nichtmitglieder: 75,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
09.09.2025 09.00 – 17.00 Uhr St.-Georgen-Kirche in Wismar und online	19. Brandschutztag an der Küste – Hybridveranstaltung	Referententeam Teilnahmegebühr: ab 175,-€ + MwSt.	Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz M-V e.V. Geschäftsstelle: Dr. Katrin Riesner Anmeldung nur online unter www.brandschutztag-kueste.de Tel.: 03841/7581331
23.09.2025 09.30 – 16.30 Uhr Trihotel Rostock	Schallschutz im Hochbau Raum- und Bauakustik Begriffe, Grundlagen zum Thema Schallschutz, Gesetze und Vorschriften Gesetzliche Anforderungen und Nachweise gemäß DIN 4109, Ertüchtigung im Bestand, Bestandsschutz, Praxisbeispiele	Prof. Dr.-Ing. Alfred Schmitz, Ö.b.u.v. Sachverständiger für Bau-, Raum- und Elektroakustik Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 150,-€ Nichtmitglieder: 225,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de
09.10.2025 10.00 – 12.00 Uhr	Web-Seminar „Planung öffentlicher Verwaltungsgebäude in Holzbauweise“	Referententeam Kostenfrei	Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e.V. (FNR) Tel.: 03843/6930-326 E-Mail: k.flotow@fnr.de
14.10.2025 09.00 – 16.00 Uhr Hochschule Neubrandenburg	6. BIM Anwendertag M-V Ziel der Tagung ist es, die Erfahrungen bezüglich der BIM-Technologie in Form von Workshops zugänglich zu machen.	Referententeam: Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 75,-€ Nichtmitglieder: 100,-€	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel.: 0385/55836-16 E-Mail: Siggelkow@ingenieurkammer-mv.de

Ermäßigte Teilnahmegebühr gibt es für Studentinnen und Studenten.

Sofort online anmelden unter www.ingenieurkammer-mv.de.

Änderungen und Ergänzungen sind ständig möglich.

Weitere Auskünfte gibt es bei Marcus Siggelkow, Tel: 0385-5583616, siggelkow@ingenieurkammer-mv.de



Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns am besten per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de